

## **Allgemeiner Teil**

Wird der Maßstab "Integration vor Neuzuzug" auf den vorliegenden Entwurf angewendet und die Möglichkeit, befristete Beschäftigung gem. § 5 (1) AuslBG zu ermöglichen, als weder Integration noch qualifizierten Neuzuzug ermöglichend bewertet, so muß ein Unverhältnis zwischen den vorgesehenen Zahlen festgestellt werden. Die Motivation dafür ist weder den erläuternden Bemerkungen noch dem Gutachten des WIFO zu entnehmen und sollte dringend überdacht werden.

## **Familienzusammenführung**

Die Reduktion v.a. der Familienzusammenführungsquote kann - entgegen den erläuternden Bemerkungen - nicht aus der tatsächlichen Ausschöpfung der Quoten begründet werden: Bis auf Niederösterreich sind die Zahlen der Verordnung aus 2005 knapp bis nicht ausreichend; ein Weiterschieben von Rucksäcken bis zur quotenfreien Erledigung nach drei Jahren gemäß den europarechtlichen Vorgaben läßt an der Lösungskompetenz zweifeln.

## **Schlüsselarbeitskräfte**

Ebenso kann ein auch nur geringer Rückstau bei Schlüsselarbeitskräften nicht nur deshalb negiert werden, weil die Anträge "ohnedies zurückzuweisen wären". Die Ablehnung von materiell gerechtfertigten Bewilligungen für Schlüsselarbeitskräfte ist geeignet, den Wirtschaftsstandort Österreich nachhaltig zu beschädigen: Es ist dabei nicht die geringe Zahl an negativen Fällen zu beachten, sondern die Kommunikation dieser Fälle im internationalen Rahmen.

## **Langfristig aufhältige Drittstaatsangehörige**

Auch wenn die Abschätzung der neu geschaffenen Quoten für Drittstaatsangehörige mit Daueraufenthalt-EG sowie für Zweckänderung bestimmter Gruppen von Angehörigen nicht einfach ist, sollte den Zahlen des Gutachtens gefolgt werden:

Es ist wenig realistisch, daß weniger als 20% der Wanderungswilligen die Kriterien zur Erlangung einer Sicherungsbescheinigung erfüllen; des weiteren ist die Aufteilung in drei Gruppen besonders geeignet, punktuelle Überschreitungen der Nachfrage zu erzeugen, was zu aussichtsreichen Höchstgerichtsbeschwerden führen wird:

1. ist innerstaatlich aus einer Wortinterpretation der Verordnungsermächtigung des NAG nicht zu folgern, daß die Untergliederung zulässig wäre. Es wird ausschließlich auf die Ziffern des § 13 NAG verwiesen, und die Untergliederung in selbständige und unselbständige Schlüsselkräfte ist gesondert geregelt.
2. bleibt auch bei einer nachträglichen Legitimierung durch eine Novellierung des Gesetzes diese Aufteilung europarechtswidrig. In Art. 14 Abs. 4 der Richtlinie 2003/109/EG ist die Zulässigkeit einer Limitierung der **Gesamtzahl** der Personen gem. Abs. 1 normiert; eine Aufteilung gemäß der Litterae des Abs. 2 hingegen nicht!

## **Zweckänderung von Angehörigen**

Die "Zweckänderungsquote" birgt aus mehreren Gründen das Potenzial für Probleme:

1. ist durch die Reduktion der Altersgrenze für (angenommene) Kinder, denen Unterhalt gewährt wird, von 21 auf 18 Jahre und der gemäß den erläuternden Bemerkungen zum NAG vorgesehenen Rückstufung auf "Bewilligungen ohne Zugang zum Arbeitsmarkt" ein gewisser Druck zur Zweckänderung zu erwarten. Dies ist aus intergrationspolitischen Gründen auch sinnvoll.

2. ist der Ausschluß von bestimmten Angehörigengruppen vom Arbeitsmarkt eine Neuerung durch das NAG, die ebenso zu integrationspolitisch sinnvollen Zweckänderungsanträgen führen wird.

Die Schätzungen des WIFO lassen hier deutlich mehr Anträge als Quotenplätze erwarten. Es wird deshalb vorgeschlagen, die neuen Quoten für die beiden letzteren Fälle vergleichsweise hoch anzusetzen und ungenutzte Plätze gleichsam in einer "Periode 13" für offene Anträge aus dem Titel der Familienzusammenführung zu öffnen.

## **Besonderer Teil**

### **Zu § 1**

Eine Beibehaltung der Gesamtzahl der Verordnung für 2005 für fortgeschriebene Niederlassungszwecke und die Schaffung zusätzlicher Quoten für neue Sachverhalte (EU-Binnenmigration und Zweckänderung) mit rd. 2000 Plätzen wird vorgeschlagen. Bei Nichtausschöpfung entsteht keinerlei Schaden.

### **Zu § 2**

Wenn die Durchsetzbarkeit der Erhöhung der Zahlen gem. § 1 eine entsprechende Senkung der Beschäftigungsbewilligungen gem. Abs. 1 erforderlich machen sollte, kann dieser Idee nähergetreten werden.

### **Zu § 3**

Ein Vergleich der Zahlen für 2005, der für 2006 vorgeschlagenen Zahlen und des WIFO-Gutachtens lassen in folgenden Fällen unzureichende Quotenzahlen erwarten:

Unselbständige Schlüsselkräfte und deren Angehörige: Oberösterreich  
Familienzusammenführung: Salzburg, Steiermark, Vorarlberg und Wien

Es sei darauf hingewiesen, daß in Salzburg und der Steiermark auch die relativen Zahlen unter dem Anteil des jeweiligen Bundeslands liegen.